

Änderung des Vorschlags für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit ⁽¹⁾

KOM(88) 548 endg. — SYN 105

(Gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags von der Kommission dem Rat vorgelegt am 4. Oktober 1988)

(88/C 272/10)

Im Anschluß an die Stellungnahme, die vom Europäischen Parlament in erster Lesung im Rahmen des Kooperationsverfahrens zu dem von der Kommission dem Rat übermittelten Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über elektromagnetische Verträglichkeit ⁽²⁾ abgegeben worden ist, hat die Kommission beschlossen, den genannten Vorschlag wie folgt zu ändern:

1. Die dritte Erwägung wird gestrichen.
2. Nach dem neunten Erwägungsgrund werden folgende Erwägungen hinzugefügt:

„Solche Erklärungen sollten so einfach wie möglich abgefaßt werden.

Falsche Bescheinigungen und sonstiger Mißbrauch der in der vorliegenden Richtlinie festgelegten Verfahren müssen gemeinschaftsweit streng und folgerichtig bestraft werden.“

3. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

a) Der erste Satz wird Absatz 1.

b) Der zweite Satz wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„(2) Unbeschadet der Richtlinie 83/189/EWG unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten über die gemäß Absatz 1 getroffenen Sondermaßnahmen.“

c) Folgender Absatz wird hinzugefügt:

„(3) Sondermaßnahmen, die als gerechtfertigt angesehen werden, werden zur Unterrichtung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.“

4. In Artikel 8, Absatz 1, zweiter Unterabsatz werden die kursiv gedruckten Worte hinzugefügt:

„Aufgrund der Stellungnahme des Ausschusses teilt die Kommission den Mitgliedstaaten *möglichst umgehend* mit, ob die betreffenden Normen aus den in Artikel 7 Absatz 1 Punkt a) genannten Veröffentlichungen gestrichen werden müssen oder nicht gestrichen werden dürfen.“

5. In Artikel 8, Absatz 2 werden die kursiv gedruckten Worte hinzugefügt:

„(2) Nach Erhalt der in Artikel 7 Absatz 2 genannten Mitteilung konsultiert die Kommission den Ausschuß. Aufgrund der Stellungnahme des Ausschusses teilt die Kommission den Mitgliedstaaten *möglichst umgehend* mit, ob bei der betreffenden nationalen Norm von der Vermutung einer Übereinstimmung auszugehen ist oder nicht und ob, falls dies der Fall ist, eine nationale Veröffentlichung der Fundstellen derselben vorzunehmen ist.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 322 vom 2. 12. 1987, S. 4.

⁽²⁾ KOM(87) 527 endg. vom 11. November 1987.

Ist die Kommission oder ein Mitgliedstaat der Auffassung, daß eine nationale Norm nicht mehr die erforderlichen Bedingungen für die Annahme einer Übereinstimmung mit den in Artikel 4 genannten Zielen erfüllt, so konsultiert sie den Ausschuß, *der unverzüglich eine Stellungnahme abgibt*.

Im Lichte der Stellungnahme des Ausschusses teilt sie den Mitgliedstaaten *möglichst umgehend* mit, ob bei der betreffenden Norm noch oder nicht mehr von der Vermutung einer Übereinstimmung auszugehen ist und ob sie im letzteren Falle aus den in Artikel 7 Absatz 2 genannten Veröffentlichungen zu streichen ist.“

6. Artikel 10, Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Bei Geräten, bei denen der Hersteller die in Artikel 7 Absatz 1 genannten Normen angewandt hat, wird die Übereinstimmung der Geräte mit den Vorschriften dieser Richtlinie durch eine vom Hersteller oder von seinem in der Gemeinschaft niedergelassenen Bevollmächtigten ausgestellte EG-Konformitätserklärung bescheinigt. Diese Erklärung muß für die zuständige Behörde für einen Zeitraum von zehn Jahren nach dem Inverkehrbringen der Geräte zur Verfügung gehalten werden.

Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter bringt ferner das EG-Konformitätszeichen auf dem Gerät oder — wenn dies nicht möglich ist — auf der Verpackung, der Bedienungsanleitung oder dem Garantieschein an.

Sind weder der Hersteller noch sein Bevollmächtigter in der Gemeinschaft niedergelassen, so gilt die genannte Verpflichtung, die EG-Konformitätserklärung verfügbar zu halten, für denjenigen, der das Gerät in der Gemeinschaft in den Verkehr bringt.

Die Bestimmungen über die EG-Erklärung und das EG-Zeichen sind in Anhang I enthalten.

(2) Bei Geräten, bei denen der Hersteller die in Artikel 7 Absatz 1 genannten Normen nicht oder nur teilweise angewandt hat oder für die keine Normen vorhanden sind, hat der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter den zuständigen Behörden, die darüber zu unterrichten sind, ab dem Inverkehrbringen eine technische Dokumentation zur Verfügung zu halten. Darin wird das Gerät beschrieben und die Maßnahmen zur Gewährleistung der Übereinstimmung des Gerätes mit den in Artikel 4 genannten Schutzanforderungen dargelegt; ferner umfaßt diese Dokumentation einen technischen Bericht oder eine Bescheinigung, die jeweils von einer zuständigen Stelle ausgefertigt worden sein müssen. Die Dokumentation ist für einen Zeitraum von zehn Jahren nach dem Inverkehrbringen der Geräte zur Verfügung zu halten.

Sind weder der Hersteller noch sein Bevollmächtigter in der Gemeinschaft niedergelassen, so gilt die genannte Verpflichtung, die technische Dokumentation verfügbar zu halten, für denjenigen, der das Gerät in der Gemeinschaft in den Verkehr bringt.

Die Übereinstimmung der Geräte mit dem in der technischen Dokumentation beschriebenen Gerät wird gemäß dem Verfahren des Absatzes 1 bescheinigt.

Die Mitgliedstaaten gehen vorbehaltlich der obigen Bestimmungen davon aus, daß diese Geräte den in Artikel 4 genannten Schutzanforderungen entsprechen.“

7. In Artikel 10, Absatz 4 wird nach dem ersten Satz folgender Satz hinzugefügt:

„In der Mitteilung wird angegeben, ob diese Stellen befugt sind, alle von der vorliegenden Richtlinie erfaßten Ausrüstungsgegenstände zu behandeln, oder ob ihre Zuständigkeit auf spezifische Bereiche beschränkt ist.“

8. Folgender Absatz wird Artikel 10 hinzugefügt:

„Bei Mißbräuchen der obigen Verfahren ergreift der zuständige Mitgliedstaat geeignete Maßnahmen gegen den Urheber solcher Mißbräuche.“

9. Anhang I erhält folgenden Wortlaut:

„1. EG-Konformitätserklärung

Die EG-Konformitätserklärung muß folgendes enthalten:

- die Beschreibung des betreffenden Gerätes oder der betreffenden Geräte;
- Die Fundstelle der Spezifikationen, in bezug auf die die Übereinstimmung erklärt wird, sowie gegebenenfalls unternehmensinterne Maßnahmen, mit denen die Übereinstimmung der Geräte mit den Vorschriften der Richtlinie sichergestellt wird;
- die Angabe des Unterzeichners, der für den Hersteller oder seinen Bevollmächtigten rechtsverbindlich unterzeichnen kann;
- gegebenenfalls die Fundstelle der von einer gemeldeten Stelle ausgestellten EG-Baumusterbescheinigung.

2. EG-Konformitätszeichen

- Das EG-Konformitätszeichen besteht aus dem Kurzzeichen CE und der Jahreszahl des Jahres, in dem das Zeichen angebracht wurde.
 - Dieses Zeichen ist gegebenenfalls durch das Kennzeichen der gemeldeten Stelle zu ergänzen, die die EG-Baumusterbescheinigung ausgestellt hat.
 - Fallen Geräte unter andere Richtlinien, die das EG-Konformitätszeichen vorsehen, so weist die Verwendung des EG-Zeichens auch auf die Übereinstimmung mit den betreffenden Anforderungen dieser anderen Richtlinien hin.“
-